

# Danziper Zeitung.

Nr. 18127.

Die "Danziper Zeitung" erscheint täglich 2 Mal mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag früh. — Bestellungen werden in der Expedition, Kettwigerstraße Nr. 4, und bei allen Kaiserl. Postanstalten des In- und Auslandes angenommen. Preis pro Quartal 3.50 Mk., durch die Post bezogen 3.75 Mk. — Inserate kosten für die sieben-gepflegte gewöhnliche Schriftseite oder deren Raum 20 Pfz. — Die "Danziper Zeitung" vermittelt Insertionsanträge an alle auswärtigen Zeitungen zu Originalpreisen.

1890.

## Telegramme der Danziper Zeitung.

Berlin, 5. Februar. (W. L.) Zu dem Diner bei dem Reichskanzler traf der Kaiser gestern Abend 6 Uhr ein, wo er von dem Fürsten und der Fürstin Bismarck, sowie deren Söhnen ehrfürchtig begrüßt wurde. Der Kaiser zeigte der Fürstin den Arm und nahm bei Tisch zu ihrer Linken Platz, dem Kaiser gegenüber saß der Reichskanzler. Nach dem Tafel wurde Rasse serviert. Der Kaiser zeichnete besonders den Abg. Miquel durch eine längere Unterredung aus, zu welcher später Freiherr v. Stumm zugezogen wurde. Der Kaiser unterhielt sich dann länger mit einzelnen gebildeten Gruppen. Auch Professor Schweninger war anwesend. Später wurde Rasse serviert. Der Kaiser verließ das Kanzlerpalais um 11 Uhr.

Berlin, 5. Februar. (Privatelegramm.) Auf dem parlamentarischen Diner beim Reichskanzler sprach der Kaiser mit den Abg. Miquel, Stumm und v. Huenne besonders über die Arbeiterfrage, über welche er sich gut orientirt zeigte. Fürst Bismarck hatte besonders eine nationalliberale Corona um sich, die er über die Schlacht von Königgrätz und die Steuerreform unterhielt. Über die Arbeiterfrage gedenkt der Kaiser demnächst den Staatsrat einzuberufen.

Bielefeld, 5. Februar. (Privatelegramm.) Eine stark besuchte conservative Versammlung stellte nach heftigen Aussfällen gegen Hrn. v. Hammerstein den Landrat v. Ditsforth als Reichstagskandidaten auf.

Zürich, 5. Februar. (W. L.) Der Zustand des Grafen Andressy ist sehr beßorgntherregend.

Madrid, 5. Februar. (W. L.) Der Herzog von Montpensier ist gestern Abend 8 Uhr plötzlich in Conilcar gestorben.

Petersburg, 5. Februar. (Privatelegramm.) Auf der Moskau-Kursker Eisenbahn sind ein Zusammenstoß zweier Züge statt, wobei viele Passagiere schwer verwundet worden sind.

Demnächst erfolgt die Erziehung der Dorpatier theologischen Facultät durch eine protestantische geistliche Akademie in Petersburg.

## Politische Uebersicht.

Danzig, 5. Februar.

**Die Getreidezölle im Abgeordnetenhaus.** Dass die Forderungen der alten Frage, wer bezahlt den Zoll, insbesondere den Getreidezoll, auch im Abgeordnetenhaus namentlich von den Freunden des Getreidezolls mit grohem Eifer betrieben wird, obgleich das Abgeordnetenhaus gesetzgeberisch mit dieser Frage garnicht befaßt ist, kann angesichts der Wohltagitation, in der die Verhöhung des Getreides eine große Rolle spielt, nicht überraschen; und so wurde auch die gefrigte Sichtung, wie schon in den Telegrammen der heutigen Morgen-Ausgabe hervorgehoben ist, fast ausschließlich von einer solchen Debatte ausgefüllt. Der Centrumsabgeordnete v. Schalcha begann die Forderung über die Verhöhung der Getreidepreise durch den Zoll. Von den Freunden des Getreidezolls wurden in ununter Abwechselung die alten Argumente vorgebracht. Nach Hrn. v. Schalcha bezahlten die russischen Produzenten den Zoll, der sogar die Preise auf dem Weltmarkt drücken soll. Graf Kanitz ist der Ansicht, dass die Börse und ihre Spekulationen den Getreidepreis steigert oder dass die Bäcker den Brodprix zu ihren Gunsten in die Höhe treiben. Nach Hrn. v. Huenne ist die Notlage nicht durch die Theuerung der Lebensmittel, sondern durch die Neigung zu Luxus hervorgerufen, nach Freiherrn v. Erffa das Steigen der Preise durch das Steigen der Löhne ausgeglichen. Der "wilde" Herr Cramer hält die Interessenpolitik für die allein gesunde u. s. w. Abg. Brömel wies diesem Chaos von Haltlosigkeit gegenüber durch Nebeneinanderstellung der Kornpreise an den deutschen und den ausländischen Börsen die Verhöhung des Preises durch den Zoll nach; die sächsische und andere Regierungen hätten die bestehende Theuerung durch Bewahrung von Theuerungszulagen anerkannt. "Bestreiten Sie", rief er den Gegnern zu, "die Möglichkeit des Einmaleins, aber nicht die Verhöhung infolge des Zolls." In der weiteren Debatte verführte Graf Kanitz wiederholt die Stellung der Freisinnigen zu der Frage der Aufhebung der Zölle zu verdächtigen. Die Frage, ob die freisinnige Partei nur billiges Getreide oder auch billiges Eisen verlange, beantwortete Abg. Brömel dahin, dass seine Partei billiges Brod und billiges Eisen verlange, führte aber aus, die Zölle könnten nicht so kurzer Hand aus der Welt gelöscht werden, man müsse durch allmäßliche Ermäßigung derselben die Aufhebung derselben vorbereiten. Graf Kanitz behauptete, diese Erklärung Brömels sei widerlegt dadurch, dass Brömel selbst und andere Freisinnige, oder, wie er nachher sagte, der Abg. Richter und 4 Vorstandsmitglieder im Reichstage den Antrag Bebel und Genossen wegen sozialer Aufhebung der Getreidezölle unterzeichnet hätten. Abg. Brömel konstatierte, dass 5 Freisinnige, darunter aber nur ein Vorstandsmitglied der Partei, darunter der Abg. Richter nicht, den Antrag unterstützten, aber nur um die Einbringung derselben zu ermöglichen, da die Sozialdemokraten allein nicht

über die zur Einbringung des Antrages erforderliche Zahl von Mitgliedern verfügen. Auch Langerhans bemerkte, dass er die sofortige Aufhebung der Getreidezölle nicht für möglich halte, er habe aber eine Discussion des Antrages Bebel zur Aufklärung der Interessenten für wünschenswerth erachtet. Der Enttäuschung der Conservativen über diese Erklärung gab Abg. v. Aardorff Ausdruck, indem er das Verlangen nach langsamer Aufhebung der Zölle in der ihm eigenen geschmackvollen Weise als Bauernfang bezeichnete, was Präsident v. Adlers durch einen Ordnungsruf gebührend rügte. Im Laufe der Debatte erinnerte Abgeordneter Richter daran, dass Anfang der siebziger Jahre conservative Großgrundbesitzer, zu denen auch jenseit Minister gehörten (Lucius, Freiherr v. Maltzahn), Freihandel im Interesse der Landwirtschaft verlangt hätten. Die damaligen Ideen sind für die Herren im heutigen Zeitalter des Materialismus und Streberhums freilich tempi passati.

Die gestrigen Verhandlungen werden jedenfalls wesentlich dazu beitragen, den Conservativen die Entstehung der Absichten der Freisinnigen im Wahlkampf zu erschweren.

Eigenhändig war bei der ganzen Discussion die Haltung der Nationalliberalen. Dieselben schreiten vollständig. Unser Berliner Correspondent macht über diesen Umstand folgende Bemerkungen:

"Es ist außallend, dass die nationalliberale Partei keinen Anlaß gefunden hat, an der Erörterung in der heutigen Sitzung teilzunehmen. Die nächstliegende Erklärung ist wohl die, dass die Nationalliberalen Bedenken trugen, sich in dieser Frage mit ihren conservativen Kartellgenossen in Widerspruch zu setzen. Im Reichstage hat bekanntlich Herr v. Bennigsen wiederholt erklärt, dass nach seiner Ansicht die Getreidezölle auf die Dauer nicht aufrecht zu halten seien, doch aber die Theuerungsverhältnisse zur Zeit nicht derart seien, um einen entscheidenden Schritt in dieser Richtung zu thun. Herr v. Bennigsen hat bei diesem Anlaß daran erinnert, dass in 2 Jahren die Frage der Erneuerung einer Reihe von Handelsverträgen brennend werde und dass die Regierung bei diesem Anlaß Zollermäßigungen, womit sie dieselbe für thunlich erachtet, vorwerfen könnte, um Zugeständnisse von Seiten der Vertragsstaaten zu erlangen. Soweit die Getreidezölle und namentlich der Roggenzoll in Betracht kommen, wird diese Methode freilich demjenigen Staate gegenüber, der bei der Einfuhr in erster Linie beihilft ist, nämlich Russland, keinen Erfolg haben, da ein russisch-deutscher Handelsvertrag weder besteht noch in neher Zeit in Frage kommen wird. Im übrigen hat die Taktik, welche Herr v. Bennigsen vorschlägt, schon deshalb wenig Aussicht auf Erfolg, da die Regierung bislang keinerlei Neigungen zeigt, mit Tarifermäßigungen vorzugehen. Um so mehr wäre es von Interesse gewesen, zu erfahren, welche Stellung die Nationalliberalen gegenüber der Forderung im freisinnigen Wahlkampf einzunehmen, dass eine allmäßliche Ermäßigung sowohl der landwirtschaftlichen als der industriellen Schuhzölle eingeführt werde. Herr Dr. Miquel hat in seiner Wahlrede in Kaiserslautern in dieser Hinsicht ausgeführt, dass er es für unrecht halte, nachdem das neue Zollsystem einmal eingeführt ist und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse nach den neuen Zöllen gestaltet haben, plötzlich mit der radikalen Forderung der unabdinglichen Wiederherstellung derselben aufzutreten. Vielleicht hat er sich zu dieser Wendung durch die Rücksicht auf den volksparteilichen Gegencandidaten Grohs veranlaßt gesehen, da das volksparteiliche Wahlprogramm einschließlich die Befestigung der die nothwendigen Lebensmittel verhöhnenden Zölle und indirekten Steuern verlangt. Der Forderung der freisinnigen Partei nach allmäßlicher Ermäßigung der Zölle wird man den radicalen Charakter nicht zum Vorwurf machen können. Wer diesen Weg für den richtigen hält, wird auch öffentlich für denselben eintreten müssen, mit dem bloßen Hinweis auf die Erneuerung der Handelsverträge im Jahre 1892 wird ein Erfolg nicht erzielt werden, namentlich, so lange man den Agrarern allein das große Wort lässt."

## Das Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

Dem "Reichsanzeiger" zufolge hat der Kaiser vorgestern Mittag den Bildhauer Prof. Begas bepus Besprechung der Ausgestaltung des Sonderarten Portals (Schlossseite nach der Schloßfreiheit zu) und des Kaiser-Wilhelm-Denkmales nach Fall der Schloßfreiheit empfangen. Darnach betrachtet der Kaiser die Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmales auf dem durch die Befestigung der Schloßfreiheit entstehenden Platz vor dem alten Schloss als feststehend. Bekanntlich hat Minister v. Böllscher im Reichstage erklärt, dass diesem die Bestimmung des Platzes für das Denkmal zustehen würde. Ein Modell für das Denkmal soll erst nach einer engeren Concurrenz festgestellt werden.

## Vereinsverbote auf Grund des Sozialisten-Gesetzes.

Die Sozialdemokraten haben eine Statistik der in den 10 Jahren der Sozialistengesetz von der Polizei auf Grund des Sozialistengesetzes verbotenen Vereine zusammengestellt. Danach sind in den Jahren 1878 bis zum 28. Oktober 1888 332 Vereine verboten worden; natürlich fällt die Mehrzahl der verbotenen Vereine, nämlich 236, auf das Jahr 1878; 1879 kamen nur 34 Verbote vor. 1880 6, 1881 10; in den nächsten Jahren sind Verbote kaum zu verzeichnen gewesen; die sozialdemokratische Bewegung lag eben äußerlich vollständig darnieder, es waren

eben die Jahre gekommen, in denen die innere Organisation geschaffen wurde. 1885 schließe die Gewerkevereinsbewegung kräftig ein und das folgende Jahr brachte 19 Verbote, 1887 erfolgten deren 16, 1888 4. Die 322 verbotenen Vereine gliedern sich in drei Abteilungen: erstens Gewerkschaften, von denen 17 Centralverbände und 78 Lokalvereine vom Verbot betroffen wurden; zweitens Unterstützungsvereine, hieron wurden 23 verboten; drittens Vereine überhaupt, 106 politischen Vereinen und 108 Vergnügungsvereinen wurde das Lebendicht ausgeblasen.

Die internationale Arbeiter-Schutz-Conferenz, welche die Schweiz im vorigen Jahre beantragt hatte, ist, so weit es sich um die Belebung Deutschlands handelt, an der Versammlung geschiedert, welche damals die Wohlgemuth-Affäre hervorgerufen hatte, was freilich die "Nordb. Allg. Ztg." nicht abholt, sich gegen die Conferenz auszu sprechen, da es kein Mittel gebe, die an den Beschlüssen der Conferenz teilnehmenden Staaten zu der Durchführung derselben zu bringen. Das gilt freilich von allen internationalen Conferenzen; das in Niede stehende Bedenken hat auch die Reichsregierung nicht abgehalten, sich an der Londoner Conferenz zur Befreiung der Jukka auszuhypothek zu beilegen. Inzwischen hat der schweizerische Bundesrat die Frage wieder aufgenommen und ein Programm ausgearbeitet, welches die Verhandlungen der Conferenz auf die Frauen- und Kinderarbeit und die Sonntagsarbeiten in Fabriken beschränkt. Wenn die Ernennung des Herrn v. Berlepsch zum Finanzminister die Bedeutung hat, dass die Regierung entschlossen ist, nach den Beschlüssen des Reichstages den Ausbau der Arbeitsschutzgesetzgebung in die Hand zu nehmen, so wird sich das zunächst daran zeigen, dass sie sich den schweizerischen Vorschlägen, eine internationale Vereinbarung über diese Fragen herbeizuführen und dadurch die Befürchtung, dass die deutsche Industrie durch Maßregeln dieser Art in der Concurrenz mit Industrien anderer Länder benachtheilt werde, überflüssig zu machen, freundlicher gegenüber stellt.

## Wahlbewegung unter den Polen.

Aus Posen wird uns unter dem 4. Februar von unserem dortigen Correspondenten geschrieben:

Das polnische Centralwahlcomité war heute hier selbst zu einer Sitzung versammelt. Es wurde beschlossen, anlässlich der bevorstehenden Reichstagswahlen an sämtliche Polen in der preußischen Monarchie einen Wahlaufruf zu erlassen, mit Ausnahme der westpreußischen Polen, für die das dortige Provinzialwahlcomité bereits einen Aufruf erlassen hat. (Siehe "Danziger Zeitung" Nr. 1811 unter "Thorn"). Der Wahlaufruf des Posener Centralwahlcomités wird sich an die Polen in der Provinz Posen, in Ostpreußen, in Westpreußen, dann aber auch an die jenseit lebenden Polen in Pommern, Berlin, Westfalen, der Provinz Sachsen u. w. wenden. Außerdem proklamierte das polnische Centralwahlcomité für sämtliche Reichstagswahlkreise der Provinz Posen die Kandidaten mit Ausnahme des Kreises Lissa-Traustadt, wo nach Angabe der polnischen Blätter wahrscheinlich ein Compromiss mit den deutschen Katholiken geschlossen werden soll.

Heute ist nun der polnische Wahlaufruf bereits erschienen, über welchen uns telegraphisch gemeldet wird:

Posen, 5. Februar. (Privatelegramm.) Der Wahlaufruf des polnischen Wahlcomités der Provinz Posen ermahnt dazu, möglichst viel Polen in den Reichstag zu schicken, behufs Vertheidigung aller materiellen und geistigen Interessen des Polenthums und sämtlicher polnischer Gesellschaftsklassen. Die Polen wollen Polen und Katholiken sein und bleiben.

## Französische Erinnerungen an 1870.

Die "Autorité" heißt aus einer neuen französischen Publication "Souvenirs intimes de la Cour des Tuilleries" einige auf den Krieg 1870 beigleitende Stellen mit, welche insofern von Interesse sind, als sie einen Maßstab dafür geben, welchen Unsum das französische Pressepublikum sich bieten lässt und bereitwillig herunterdrückt. In dem Auszuge heißt es, Graf Schleinitz habe im Jahre 1868 auf einem Diner, welches er zu Ehren einer Gräfin Portales gegeben, letztere ihre Vorliebe für Paris vorgeworfen und sein Bedauern ausgedrückt, dass sie nicht Berlin zum Wohnort wähle. Als die Gräfin in ihrer Erwiderung geltend mache, sie sei Elsässerin, habe der Graf sie ausgerufen:

"Wohlan, da Sie nicht zu uns zurückkehren wollen, werden wir das schöne Elsass zurücknehmen müssen. Bevor 18 Monate vergangen sind, wird Elsass eine preußische Provinz sein, und dann werden wir Sie mit derselben haben."

Die "Autorité" will jedenfalls dadurch den Beweis liefern, dass Deutschland schon lange vor dem Jahre 1870 zu dem Kriege mit Frankreich entschlossen war. Das Argument, dessen sie sich zu dielen Zweck bedient, kommt, bemerkt, kaum eine offizielle Correspondenz, kaum unglücklicher gewählt werden; denn zu den eifrigsten Segneren der Politik des Kanzlers im Jahre 1870 und des Krieges mit Frankreich gehörte Graf Schleinitz; er wollte den Frieden auch unter unmöglichsten Bedingungen aufrecht erhalten.

Die "Autorité" erzählt dann weiter, im September 1869 sei der damalige französische Militärattaché Doerff Gossel von dem Könige zu den Manövern des ersten (I.) Armeecorps nach Pommern eingeladen worden. In Stettin sei er an seiner Uniform erkannt, man habe seinen Wagen umringt und

denselben mit Steinen und Äxten beworfen. Franzosenhund! schrie man ihm zu und überhäufte ihn mit groben Insurlen. Herr Gossel wollte den Vorfall nicht aufzusuchen und schüttete dringende Geschäfte vor; er bat den König, ihn zu entschuldigen, und zog sich sofort zurück. — Die Wahrheit ist, dass Herr Gossel in Pommern in der liebenswürdigsten Weise aufgenommen worden ist. Nach Beendigung der Manöver, welche bei Stettin stattfanden, folgte er einer Einladung des Fürsten Bismarck nach Dorzin und verweilte dort mehrere Tage als Gast des Kanzlers. Erst von dort aus ist er nach Berlin zurückgekehrt, und zwar, wie er seiner Umgebung gegenüber hervor hob, mit den angenehmsten Eindrücken von Pommern und seinen Bewohnern.

Wir könnten der "Autorité" verschiedene Zeugen dafür ansführen; indeß wir haben nicht das Bedürfnis, das genannte Blatt zu belehren, sondern nehmen von seinen Expositionen, wie gesagt, nur Notiz, um einen Begriff davon zu geben, was man alles einem Pariser Leser austischen kann.

## Die ungarischen Landwehrgefechte.

Im ungarischen Abgeordnetenhaus zu Pest gestern der Minister für Landesverteidigung Fejervary verschiedene Abänderungs-Vorschläge zum Landwehrgefecht ein. Nach denselben soll im § 2 in die Bestimmung, dass Landwehrtruppen auch außerhalb der Landesgrenzen verwendet werden können, das Wort "ausnahmsweise" eingefügt werden. Ferner wird, abgesehen von anderen geringfügigen Änderungen, auch festgesetzt, dass die Landwehrtruppen in Friedenszeiten aus 28 Regimentern Infanterie mit 94 Bataillonen und aus 10 Husaren-Regimentern mit 40 Escadrons bestehen sollen. Im Kriegsfall werden auch die erforderlichen Erbsch-Sabatruppen aufgestellt. Außerdem können die Bataillone und Escadrons der Landwehr unter bestimmten Voraussetzungen vermehrt werden.

## Verschwörung in Bulgarien?

Zur Verhaftung des Majors Paniza schreibt man der "N. Fr. Pr." aus Sofia vom 1. Februar: Heute Nachts wurden Major Paniza und ein kleiner kleinerer Kaufmann verhaftet. Obwohl escheinlich ist, dass Paniza, welcher als ein guter Militärjurist in der bulgarischen Armee die Stelle eines General-Procurators bekleidet, ein Gegner des Fürsten und der heutigen Regierung ist, so will doch hier niemand glauben, dass es sich bei seiner Verhaftung um politische Dinge handelt, sondern es ist vielmehr die Ansicht verbreitet, dass der Major, welcher oft durch sein ungewöhnliches Benehmen gegen die militärischen Regeln verstieß, eine Insubordination begangen haben mag, durch welche er sich eine Disciplinarystrafe zuzog. Da Paniza dank der braven Führung eines Streitkampfes während des serbisch-bulgarischen Krieges bei dem bulgarischen Volke eine gewisse Popularität besitzt und durch sein unzähliges Rotkreuz mit Russland, wo er seine militärische Ausbildung genossen hat, in den regierungsfreindlichen Kreisen von Sofia als geeignet erachtet wird, den guten Geist der Offiziere zu verderben, so erregte seine Verhaftung großes Aufsehen und es wurden durch dieselbe die ungeheuerlichsten Gerüchte hervorgerufen. Wenn es kein Zufall ist, dass gerade heute Nachts der Ministerpräsident bis zur vierten Morgensonne bei dem Ministerpräsidenten Stambulow versammelt war, so wäre man verfußt zu glauben, dass dieser Consell sich mit dem Ereignis beschäftigte. Dann wäre freilich die Affäre ernster, als man zunächst annimmt geneigt ist. Andererseits deutet es nicht auf einen schweren Ernst der Sache, dass ein harmloser Kaufmann, welcher in der Stadt Sofia eine hohe Rolle spielt, als angeblicher Complice Panizas verhaftet wurde.

## Cholera in Persien.

Wie man aus Petersburg meldet, lautet die daselbst aus Tiflis einlangenden Berichte über den Stand der Sanitäts-Verhältnisse in Persien sehr ungünstig. In den zwei letzten Monaten des vergangenen Jahres sollen in der Provinz Aharassan allein 3800 Personen der Cholera zum Opfer gefallen sein. In Meshed variierte die Anzahl der täglichen Todesfälle zwischen 80 und 100. In den persischen Grenzprovinzen herrsche ein derartiger Mangel an Aerzen, dass die Mehrzahl der Kranken jeder ärztlichen Hilfe entbehrt. Es sei vorauszusehen, dass mit dem Eintritt des Frühjahrs diese Zustände sich nur noch verschlimmern dürften. Der General-Gouverneur des Kaukasus, Fürst Dondukov-Korsakow, hat angesichts dieser Gefahren in Petersburg die Errichtung von gut organisierten Quarantäne-Anstalten an der kaukasisch-persischen Grenze empfohlen. Wie es heißt, wird die russische Regierung dieser Anregung in kurzer Folge geben.

## Thätigkeit der englischen Südasienischen Compagnie.

Wie aus London gemeldet wird, trifft die Südasienische Compagnie eifrig ihre Vorbereitungen, um sich auf dem Gebiete zwischen dem Meere und dem Asso-See, welches die Portugiesen geräumt haben, einzusiedeln. Die Compagnie organisiert zu diesem Zwecke eine kleine Armee, welche zwar nur den Titel "Beliebte Polizei" führen, aber von englischen Offizieren befehligt sein wird. Diese militärische Truppe hat die Bestimmung, auf dem erwähnten Gebiete die Ordnung aufrecht zu erhalten und den Beamten der Compagnie in den unwirthlichen Gegenden, die sie erforschen wollen, den notwendigen Schutz anzubieten zu lassen. Einer der Millionäre des Caplandes, Mr. Rhodes, der Gründer der Compagnie, ist nach dem Trans-

vaal-Lande abgereist, um von hier aus die Erforschung der fraglichen Territorien zu organisieren. Der ausgezeichnete Afrika-Reisende Commodore Cameron von der englischen Marine wird sich im nächsten Frühjahr an der Spitze eines Expeditionscorps nach Südafrika begeben, um zwischen den englischen Cap-Colonien und den Seen im Innern des Landes besetzte Stationen zu errichten.

## Der Gesetzentwurf über die Einführung der Gewerbegerichte,

der, wie in unseren heutigen Morgen-Depeschen gemeldet, dem Bundesrat vorliegt und in fünf Theile zerfällt," besagt im wesentlichen Folgendes:

Der erste Abschnitt bestimmt, daß für die Einigungskommission zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits Gewerbegerichte errichtet werden können und daß diese Errichtung nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung durch Ortsstatut erfolgt. Nach dem genannten Paragraphen können bekanntlich Ortsstatuten die ihnen durch das Gesetz überwiesenen gewerblichen Gegenstände mit verbindlicher Kraft ordnen; sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Für den Bezirk eines weiteren Communalverbandes soll die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften erfolgen, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Falls ungeachtet einer an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Communal-Verband ergangenen Aufforderung die Errichtung auf den vorherbezeichneten Wegen nicht erfolgt ist, so kann auf Antrag beihilfigter Arbeitgeber oder Arbeiter die Errichtung durch Anordnung der Landescentralbehörde erfolgen. Vor der Errichtung sind sowohl Arbeitgeber als Arbeiter der hauptsächlichen Gewerbeverweise und Fabrikbetriebe in entsprechender Anzahl zu hören. Zuständig sollen die Gewerbegerichte sein ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes für Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und Arbeitgebern andererseits über den Anteil, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausständigkeit oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses, über die Leistungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, und über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird durch die Zuständigkeit der Gewerbegerichte aufgehoben. Die zuständige Zuständigkeit der Gewerbegerichte kann auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben, die örtliche auf bestimmte Theile des Gemeindebezirks beschränkt werden. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Communalverband zu tragen. Was die Zusammenziehung des Gerichts betrifft, so soll für jedes derselben ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter bestellt werden, sowie mindestens vier Beisitzer berufen werden. Bei Gewerbegerichten, welche aus mehreren Abtheilungen bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden. Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur werden können, wer das dreihäufige Lebensjahr vollendet, in den letzten drei Jahren für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen und in dem Bezirk des Gerichts seit mindestens zwei Jahren Wohnung oder Beschäftigung hat. Personen, welche nach §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen nicht fähig sind, können nicht berufen werden. Der Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein. Sie sollen durch den Magistrat, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, oder das Statut oder die Anordnung der Landescentralbehörde dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Communalverbänden durch die Vertretung des Verbandes gewählt werden. Die Beisitzer sollen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen und die ersten mittels Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittels Wahl der Arbeiter bestellt werden. Zur Theilnahme an diesen Wahlen soll nur berechtigt sein, wer das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens zwei Jahren in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Diesejenigen Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, wozu also vor allem alle Nichtdeutschen gehören würden, sollen nicht wahlberechtigt sein. Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wählbar noch wahlberechtigt. Die Art der Wahl und das Verfahren bei derselben soll durch Statut oder Anordnung der Landescentralbehörde bestimmt werden. Die Wahl der Vorsitzenden und deren Stellvertreter bedarf der Beschriftung der höheren Verwaltungsbehörde, sämmtliche Wahlen unterliegen ihrer Prüfung, wobei sie diejenigen für ungültig erklären kann, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstossen. Wenn Wahlen überhaupt nicht zu Stande kommen oder wiederholt für ungültig erklärt werden, so soll die höhere Verwaltungsbehörde bestimmen, die Mitglieder zu ernennen. Das Amt der Beisitzer soll ein Ehrenamt sein. Die Beisitzer sollen Vergütung der Reisekosten erhalten, es kann ihnen außerdem durch Statut oder Anordnung der Landescentralbehörde eine für Arbeitgeber und Arbeiter gleiche Vergütung für Zeitverlängerung zugestellt werden. Das Gewerbegericht soll, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist, in der Beaufsichtigung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten verhandeln und entscheiden können. Jedes müssen von den Beisitzern Arbeitgeber und Arbeiter stets in gleicher Zahl zugezogen sein. Bei jedem Gewerbegericht soll eine Gerichtsschreiberei errichtet werden und für die Bewirkung der Justizstellen sollen an Stelle der Gerichtsvollzieher Gemeindebeamte verwendet werden können.

Nach dem zweiten das Verfahren vor den Schiedsgerichten behandelnden Abschnitt sollen im allgemeinen auf dasselbe für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung finden. Es sind aber auch noch eine Anzahl besonderer Bestimmungen getroffen worden, aus denen hervorzuheben wäre, daß als zuständig dasjenige Gewerbegericht gelten soll, in dessen Bezirk die freitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist, daß der Vorsitzende jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen kann, daß die Beweisaufnahme in der Regel vor dem Gewerbegericht erfolgen soll, daß das Gewerbegericht beim Schluß der Verhandlung den Gültigkeitsversuch vornehmen und zu wiederholen hat, daß in dem ersten auf die Lage angezeigten Termine die Zusage der Beisitzer unterbleiben kann, daß für die Verhandlungen des Rechtsstreites vor dem Gewerbegericht eine einmalige Gebühr nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben werden soll, und zwar bei einem Gegenstande im Werthe bis zu 20 Mk. einschließlich 1 Mk. von mehr als 20 Mk. bis 50 Mk. 1.50 Mk. von mehr als 50 bis 100 Mk. 3 Mk. und dann von 100 zu 100 Mk. 3 Mk. mehr bis zum Höchsttage von 30 Mk., und daß die ordentlichen Gerichte nach Maßgabe der Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes den Gewerbegerichten Rechtsfrist zu leisten haben.

Im dritten Abschnitt wird die Thätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungskommission behandelt. Danach kann das Gewerbegericht in Fällen von Streitigkeiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Beleidigungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungskommission angezogen werden. Der Antrag ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilein erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber, legiere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt, Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungskommission beauftragt werden. Als Vertreter können nur Be-

teiligte bestellt werden, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind. Das Gewerbegericht, welches als Einigungskommission thätig wird, soll neben dem Vorsitzenden mit vier Beisitzern, Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl bestellt sein. Das Einigungskommission kann durch Zuziehung von Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl ergänzt. Dies muß geschehen, wenn es von den Vertretern beider Theile unter Bezeichnung der zuverlässigen Vertrauensmänner beantragt wird. Die Beisitzer und Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören. Siedeln sich unter den Beisitzern unbeteiligte Arbeitgeber und Arbeiter nicht in genügender Zahl, so werden die fehlenden durch Vertrauensmänner ersetzt, welche von den Vertretern der Arbeitgeber bzw. der Arbeiter zu wählen sind. Das Einigungskommission hat durch Verneinung der Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Verhältnisse festzustellen. Es ist befugt, zur Aufklärung der leichteren Auskunftsperipheren vorzuladen und zu vernehmen. Jedem Beisitzer und Vertrauensmann steht das Recht zu, durch den Vertreter beider Theile die Streitpunkte und



Wir wurden heute durch die  
zeitliche Geburt einer Tochter  
Albrecht v. Bockelmann u. Frau  
geb. Schömers. (7761)  
Danzig, den 4. Februar 1890.  
Seine fröhle Uhr stellte nach  
langem, schweren Leiden unter  
eurem Mutter, Schwiegermutter  
und Großmutter, Frau  
Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.  
Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Franz Caroline du Pois,  
geb. von Felsen.  
Im Namen der trauernd  
hinterbliebenen  
P. du Pois-Lukofin.  
Die Beerdigung findet  
Samstag, den 9. Februar  
2 Uhr, in Lukofin statt.

**Bekanntmachung.**  
Zur Vermietung des hinter  
Lazareth Nr. 13 der Servis-An-  
lage belegenen Grundstücks, befe-  
hend aus  
a. einem Wohnhaus,  
b. einem Stallgebäude,  
c. einem Hofraum,  
von 1. April 1890 ab auf 6  
Jahre haben wir einen Licitations-  
termin auf.

**Sonnabend 15. Februar er.**  
**Vormittags 12 Uhr,**  
im Hämmerer-Kassen-Lokale des  
Rathauses hierauf anberaumt,  
zu welchem Fleischlustige eingel-  
aden werden.  
Die Vermietungs-Bedingungen  
können in unsrm 3. Geschäfts-  
büro in den Vormittags-Dienst-  
stunden eingesehen werden.  
Jeder Bieter hat im Licitations-  
termin den Betrag seines  
jährlichen Fleischzinsabzugs als  
Caution zu erlegen, während-  
falls kein Gebot als nicht ge-  
sehen angesehen wird.

Danzig, den 29. Januar 1890.  
Der Magistrat.

## Auction.

**Sonnabend, d. 8. Februar er.**  
Vormittags 10 Uhr,  
werde ich bei dem Kaufmann  
Herrn C. A. Kleemann in Tunkier-  
acker im Wege der Zwangsvoll-  
streckung  
1 braume Stute 1 Häckselmaschine  
1 Lastwagen mit Raffen, eine  
Kommode, 1 Kleiderkabin, ein  
Waschbeink, 1 Klavier, Kleider-  
kabin, 1 Bettdecke, 1 poliertes  
Wäscheleinen, 1 Schrank und  
1 Kl. Tambank, 1 Reko-  
storium mit Tombank, 1 Re-  
gulator, 1 gestrichenes Kleider-  
kabin, 1 langen Spiegel, 3  
grün gefärbte Banke, drei  
Reklamationsstücke, 1 poliertes  
Bettgestell mit 1 Satz Bettens,  
1 Bankenbettgestell mit Bettens,  
1 Federwagen, 5 Futterwohne,  
1 rothbaum Ruh und 1 Ratten-  
schlitten  
sehrlich meistbietend gegen baren  
Zahlung versteigern.

**Caspritz,**  
gerichtsvollischer,  
Danzig. (7765)  
Bureau: Höhergasse Nr. 1.  
Am Montag, den 17. Februar er.  
Vormittags 11 Uhr, werde ich  
meinen Aufgabe des Fuhrgeschäfts  
**drei starke Frachtwagen**  
(Fierwagen) und  
**2 starke Arbeitswagen**  
meistbietend verkaufen, wozu  
Städter einlädt.  
Daneben,  
Danitz, 1 km von Neustadt, Westpreußen.

**Zodje.**  
Marienburg, Schlossbau 310 M.  
Kreuzer-Wallenhaus 1.00 M.  
zu haben in der  
Expedition d. Danziger Zeitung.

**Anteilsscheine der Schloßkrei-  
se-Lotterie zu verschiedenen  
Preisen.**  
Von der Deutschen Krieger-  
Wallenhaus-Lotterie à 1 M.  
Kreuzergewinn M. 20.000. Los-  
z. M. 3 bei (7764)  
B. Berlin, Gerbergasse 2.

**Ausgesuchte, täglich frisch  
eintreffende**

**Holländ. Auflau,**  
lebende und gekochte

**Hummer,**  
ff. Astrachan-Perl-

**Caviar,**  
Straßburger

**Gänseleberpasteten**  
sowie eben eingetroffene

**Schellfische**  
empfohlen (7765)

**A. Fast.**

**Danziger Feinschnittkohl,**  
a. 45 S.  
**Magde. Feinschnittkohl,**  
a. 48 S.

**Victoria-Erbsen**  
geschäft und ungeschäft,  
frischen und weiße Bohnen  
zu billigen Preisen.

**getrocknete Birnen,**  
a. 25 S.  
empfohlen

**C. F. Gontowski,**  
Haushalt 5. (7766)

## Erwiderung.

Ich las gestern in meinem Gefallen in der Van. Ztg.  
ein von Herrn Hermann Liefke, Apotheke und Drogerie  
zur Altstadt, ausgehendes Interat, und hätte ebenfalls  
darauf gern reagiert, wenn nicht das Publikum vorgekommen  
wäre, um etwaigen Täuschungen vorzubürgen. Ich über-  
lasse es einem vornehmen Denkmal selbst zu be-  
urtheilen, ob es hütig ist, den Concurrenten des Herrn  
Liefke so vor die Öffentlichkeit zu setzen. Concurrent zu  
bekommen, ist ja nie angenehm, umso mehr, wenn sie vor-  
zuglich und billiger liefern; jedoch, Herr Liefke, zeigt man  
seinen Anger nicht öffentlich.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**  
zur Altstadt!

**Serhard Runke,**  
Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vorlängige  
Mutter, Schwieger- und  
Großmutter, Frau

Bertha Schömers  
im 59. Lebensjahr.

Dieses Leben ist betrübt an  
7747 Die hinterbliebenen.

**Medicinal-Drogerie und Apothekerwaarenhandlung**

zur Altstadt!

**Serhard Runke,**

Nr. 5 Paradiesgasse Nr. 5.

Am 9. d. Mts., 2 Uhr  
Nachmittags, entschließt sich  
zu Stettin, nach langen  
qualvollen Leidern in ihrem  
66. Lebensjahr, unsere  
innig geliebte, vor